



Reglement Spezial- finanzierung für Ausbildungsbeiträge

vom 17.03.1998

in Kraft seit 17.03.1998



Einwohnergemeinde Ittigen
Rain 7
3063 Ittigen

REGLEMENT

für Spezialfinanzierung

<u>Name</u>	Spezialfinanzierung für Ausbildungsbeiträge
<u>Vorgeschichte</u>	Beschluss des Gemeinderates vom 24. April 1997
<u>Zweckbestimmung</u>	Die Mittel dienen zweckgebunden zur Förderung und Unterstützung der Erwachsenenbildung in Form von zinslosen Darlehen. Für die Gewährung von Beiträgen hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller folgende Kriterien zu erfüllen: • niedergelassene Einwohnerin oder Einwohner ausserhalb der obligatorischen Schulpflicht • Wohnsitznahme von mindestens 1 Jahr in der Gemeinde • für die angestrebte Ausbildung werden keine anderen öffentlichen Gelder (z.B. Stipendien) entrichtet • die persönliche finanzielle Situation lässt nachweisbar keine vollständige eigene Finanzierung zu Die gewährten zinslosen Darlehen sind grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen von diesem Grundsatz abweichen. Die Auflagen an die Gesuchstellerin, den Gesuchsteller sind in der Vertragsform festzuhalten.
<u>Bestand/Datum</u>	Die Spezialfinanzierung beläuft sich per 1.1.1997 auf Fr. 50'000.00
<u>Einsatz der Mittel</u>	Im Rahmen der Zweckbestimmung dürfen das Kapital sowie die Zinsen eingesetzt werden
<u>Verfügungsrecht</u>	Der Gemeinderat verfügt abschliessend über die Beitragsausrichtung

Anlage

Die Spezialfinanzierung ist zu verzinsen. Es findet derjenige Zinssatz Anwendung, welcher im Rahmen der Abschlussbuchungen für die interne Verzinsung von Kontokorrenten und Spezialfinanzierungen durch die Finanzverwaltung festgelegt wird

Speisung

- a) Die Spezialfinanzierung wird durch die Verzinsung gespeisen.
- b) Andere Einlagen sind durch entsprechenden Beschluss des zuständigen Organes möglich.
- c) Die Rückzahlung gewährter Ausbildungsdarlehen fließt in die Spezialfinanzierung zurück.

Verwaltung und
Rechnungsführung

Verantwortlich ist die Finanzverwaltung

Revision

Die Revision obliegt der Geschäftsprüfungskommission. Sie kann die Aufgabe an Dritte delegieren.

Dieses Reglement für Spezialfinanzierung ist an der Gemeindeversammlung vom 17.03.1998 genehmigt worden.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Giauque

Grunder